

**Einwohnergemeinde Wichtrach**



## **Gebührenreglement**

**für die Feuerungskontrolle in der  
Gemeinde Wichtrach**

**vom 2. Dezember 2004**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wichtrach.

#### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	86.10	inkl. MwSt und Administrationsgebühr BECO
für mehrstufige Brenner	Fr.	111.90	inkl. MwSt und Administrationsgebühr BECO

#### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Wichtrach durchgeführt werden müssen, sind vom Eigentümer zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	86.10	inkl. MwSt und Administrationsgebühr BECO
für mehrstufige Brenner	Fr.	111.90	inkl. MwSt und Administrationsgebühr BECO

#### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	86.10	inkl. MwSt und Administrationsgebühr BECO
für mehrstufige Brenner	Fr.	111.90	inkl. MwSt und Administrationsgebühr BECO

#### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup> Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

#### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren beruhen auf dem Index-Punktstand August 2003 (150.2) und können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

#### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Wichtrach eingezogen.

<sup>2</sup> Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde. Diese übernimmt das Inkasso der Ausstände.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Wichtrach dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

#### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührenreglements**

Der gemäss Fusionsvertrag gültige Gebührentarif der Gemeinde Oberwichtrach vom 12. Dezember 2001 wird aufgehoben.

#### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Das vorstehende Gebührenreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach haben dieses Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE  
WICHTRACH**  
Der Präsident      Die Gemeindeschreiberin

*Peter Lüthi*

*Annalise Herzog-Jutzi*

**BECO BERNER WIRTSCHAFT**

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Wichtrach bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 5. Januar 2005

Die Gemeindeschreiberin

*Annalise Herzog-Jutzi*

## **Bei der Festsetzung der Gebühren müssen nachstehende Punkte beachtet werden:**

### **Grundsatz:**

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

### **Mehrwertsteuer (MwSt)**

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (umsatzabhängig). Erfahrungsgemäss gilt die Feuerungskontrolle als hoheitliche Aufgabe - und somit als nicht MwSt-pflichtig - wenn sie durch einen Gemeindeangestellten durchgeführt wird.

### **Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in**

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in im Rahmen von Fr. 45.— bis Fr. 52.— für einstufige Brenner und Fr. 63.— bis 70.— für mehrstufige Brenner (Stand 2003). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

### **Messgerät**

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund Fr. 3'000.— gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 3.— (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis Fr. 10.— (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

### **Aufwand der Gemeinde**

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührenreglements). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

### **Kantonsgebühr**

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine **Gebühr von Fr. 20.— pro kontrollierte Feuerung.**

### Berechnungsbeispiel

Eine Gemeinde mit 700 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfegermeister als Feuerungskontrolleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 600 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidg. Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

Entschädigung für den Feuerungskontrolleur	pro Kontrolle
<b><i>für einstufige Brenner</i></b>	Fr. 52.—
Messgerätkosten	Fr. 5.—
Aufwand der Gemeinde (Mahnwesen, Korrespondenz)	Fr. 3.—
Kantonsgebühr	<u>Fr. 20.—</u>
Total der Gebühr für einstufige Brenner	Fr. 80.—
Mehrwertsteuer (7,6%)	<u>Fr. 6.10</u>
<b>Total Kontrollkosten</b>	<b>Fr. 86.10</b> =====
<b><i>für mehrstufige Brenner</i></b> (+ Fr. 18.—)	Fr. 98.—
Mehrwertsteuer (7,6%)	<u>Fr. 7.50</u>
<b>Total Kontrollkosten</b>	<b>Fr. 105.50</b> =====